

Europäisches Wirtschaftsrecht in der Krise

Herausgegeben von
JENS-HINRICH BINDER und
GEORGIOS PSAROUDAKIS

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Beiträge zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

122

Mohr Siebeck

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht

122

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:
Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht in der Krise

herausgegeben von

Jens-Hinrich Binder und Georgios Psaroudakis

Mohr Siebeck

Jens-Hinrich Binder, geboren 1974; Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, insbes. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen.

Georgios Psaroudakis, geboren 1980; Assistenzprofessor am handelsrechtlichen Fachbereich der Juristischen Fakultät der Aristoteles-Universität Thessaloniki, Rechtsanwalt.

ISBN 978-3-16-154995-3 / eISBN 978-3-16-156229-7

DOI 10.1628/978-3-16-156229-7

ISSN 0340-6709 / eISSN 2568-6577

(Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen in der Stempel Garamond gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Unter dem Titel „Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht in der Krise“ sind am 3. und 4. Juni 2016 insgesamt 21 Rechtswissenschaftler aus Griechenland und Deutschland den Spuren nachgegangen, welche die globale Finanzkrise und die Krise in einigen Staaten der Europäischen Währungsunion in den verschiedenen Teilgebieten des Privatrechts und des Wirtschaftsrechts – in einem weiten, auch das Währungs- und Finanzrecht einschließenden Sinn – hinterlassen haben. Dass die gesetzgeberische Reaktion hier wie dort nicht selten in *ad hoc* erlassenen Reparaturen am geltenden Recht bestanden, nachdem sich dieses zur Lösung der Probleme nicht als hinreichend leistungsfähig erwiesen hatte, muss angesichts der Dimension der Krisenfolgen für die Gesamtwirtschaft und die Bevölkerung nicht verwundern. Doch auch die Rechtsprechung hat immer wieder dazu beigetragen, vorgefundene Rechtsgrundsätze kurzfristig an die neuen Anforderungen anzupassen. Die in Griechenland wie in Deutschland entwickelten Lösungen illustrieren mit alledem zwar auch die Grenzen der Leistungsfähigkeit der etablierten Rechtsgrundsätze für privatrechtlich verfasstes Wirtschaften. Sie zeigen indessen zugleich, dass sich beide Rechtsordnungen in der Krise um systemkonforme Lösungsansätze bemüht haben – ein „Not kennt kein Gebot“, um das deutsche Sprichwort zu bemühen, hat es weder hier noch dort gegeben.

Davon unabhängig – und nicht zuletzt – sind die in diesem Band versammelten Beiträge Zeugnis einer langen Tradition deutsch-griechischer Zusammenarbeit in den verschiedenen Teildisziplinen der Rechtswissenschaft – einer lebendigen Tradition, welche auch die während der Krise zu beobachtenden Spannungen zur großen Freude aller Beteiligten überlebt hat und welche zugleich die engen Verflechtungen zwischen dem deutschen und dem griechischen Recht widerspiegelt. Es ist beiden Herausgebern eine große Freude, dass sich mit *Harm Peter Westermann* ein profunder Kenner und langjähriger Impulsgeber dieser Tradition bereitgefunden hat, mit einem Festvortrag zur Geschichte der deutsch-griechischen Rechtssymposien unsere Veranstaltung in diese Tradition einzuordnen. Wir haben diesen Beitrag, der weit über das Thema unseres Symposiums hinausweist, bewusst an den Anfang unseres Tagungsbandes gestellt. Dessen Aufbau im Übrigen folgt der Struktur des Symposiums: Im ersten Teil beleuchten *Martin Nettesheim* und *Jens-Hinrich Binder* (jeweils Tübingen) Grundprobleme des Europäischen Währungs- und Finanzrechts. Der zweite

Teil widmet sich – mit Referaten von *Konstantinos Gogos*, *Eugenia Prevedourou* und *Iakovos Mathioudakis* (jeweils Thessaloniki) – dem Problemkreis „Öffentliche Haushalte und Privatisierung“. Im dritten Teil wechselt die Perspektive dann auf das Privatrecht und werden Probleme des Vertrags- und Verbraucherschutzrechts in den Blick genommen. Ein Beitrag zum Verbraucherkreditrecht aus der Feder unseres im Oktober 2016, wenige Monate nach dem Symposium, viel zu früh verstorbenen Tübinger Kollegen *Jan Schürnbrand* macht den Auftakt, gefolgt von Referaten von *Rigas Giannopoulos* und *Achilleas Bechlivanis* (beide Thessaloniki), *Georgios Mentis* (Athen), *Florian Möslein* (Marburg) sowie schließlich *Apostolos Tassikas* (Thessaloniki). Im vierten Teil gehen Beiträge von *Stefan Thomas* (Tübingen), *Georgios Psaroudakis* sowie *Nikolaos Eleftheriadis* (Thessaloniki) auf insolvenz- und sanierungsrechtliche Fragestellungen ein. Teil 5 versammelt sodann Überlegungen zu gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Fragen von *Klaus J. Hopt* (Max-Planck-Institut Hamburg), *Nikolaos Tellis* (Thessaloniki) und *Christoph Kumpan* (Halle). Im sechsten Teil schließlich widmen sich *Georg Caspers* (Erlangen) und *Dimitrios Zerdelis* (Thessaloniki) arbeitsrechtlichen Fragen.

Die Herausgeber dieses Bandes, die zugleich Veranstalter des Tübinger Symposiums waren, schulden vielfältigen Dank. Dieser gilt zuvörderst dem DAAD, der die Tagung durch eine Sachspende finanzierte und dabei auch dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Teilnahme ermöglichte. Für die Förderung der deutsch-griechischen Wissenschaftskooperation allgemein danken wir der Hopt-Nguyen-Stiftung zur Förderung der Rechtswissenschaft sowie mildtätiger Zwecke und der Juristischen Gesellschaft Tübingen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Tübinger Lehrstuhls für Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, insbes. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, allen voran *Ingrid Hoch*, haben sich in gewohnt zuverlässiger Weise um die Organisation der Tagung verdient gemacht; Herrn Rechtsreferendar Dr. *Matthias Miller* und Frau Rechtsreferendarin *Jennifer Kaulbersch* gilt Dank für die Vorarbeiten für die Druckfassung der Beiträge; Frau stud. iur. *Tatjana Hess* und Herrn stud. iur. *Raphael Reiss* für Korrekturarbeiten. Zu danken ist schließlich auch dem Verlag Mohr Siebeck für die ebenso wohlwollende wie flexible Ermöglichung der Drucklegung sowie den Herausgebern für die ehrenvolle Aufnahme des Bandes in die Schriftenreihe.

Tübingen und Thessaloniki, im März 2018

Jens-Hinrich Binder und Georgios Psaroudakis

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	XI
<i>Harm Peter Westermann</i> : Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht im Spiegel deutsch-griechischer Symposien	1
<i>1. Teil: Europäisches Währungs- und Finanzrecht in der Krise</i>	
<i>Martin Nettesheim</i> : Die Legitimität der EU-Governance in der europäischen Währungsunion – Herausforderungen und Lösungsansätze	13
<i>Jens-Hinrich Binder</i> : Systemkrisenbewältigung durch Banken- abwicklung? Einige Bemerkungen zu unrealistischen Erwartungen . . .	39
<i>2. Teil: Öffentliche Haushalte und Privatisierung</i>	
<i>Konstantinos Gogos</i> : Entwicklungen im griechischen Steuerprozessrecht unter dem Einfluss der Haushaltskrise: Eine Zwischenbilanz nach fünf Jahren Reform.	71
<i>Eugenia Prevedourou</i> : Privatisierung der Betreiber öffentlicher Dienstleistungen: das Beispiel der Trinkwasserversorgung und des Rundfunks	87
<i>Iakovos Mathioudakis</i> : Das Solidaritätsprinzip in der Zeit der griechischen Wirtschaftskrise	99
<i>3. Teil: Vertrags- und Verbraucherschutzrecht</i>	
<i>Jan Schürnbrand</i> (†): Verbraucher kreditrecht in der Krise	113
<i>Rigas Giannopoulos</i> : Kreditnehmerschutz in der Krise im griechischen Recht	125

<i>Achilleas Bechlivanis</i> : Pyramidensysteme als unlautere Geschäftspraktik im Lichte der „4finance“-Entscheidung des EuGH vom 3. April 2014 (Rechtssache C-515/12).	143
<i>Georgios Mentis</i> : Anpassung von Kreditverträgen in Krisenzeiten, insbesondere im Hinblick auf die Finanzkrise von 2008 – Zugleich ein Beitrag zur Definition und Unwirksamkeit des Überschuldungsvertrags	161
<i>Florian Möslin</i> : Vertragsbindung in der Krise? Rückzahlungsklauseln („clawbacks“) im Schnittfeld von Gesellschafts- und Vertragsrecht.	177
<i>Apostolos D. Tassikas</i> : Kreditnehmerschutz vor Forderungsabtretung: das neue Gesetz 4354/2015 in Griechenland	193

4. Teil: Insolvenz und Sanierung

<i>Stefan Thomas</i> : Erleichterungen bei der Fusionskontrolle in Sanierungsfällen	219
<i>Georgios Psaroudakis</i> : Aspekte des Sanierungsbeitrags von Anteilshabern	229
<i>Nikolaos Eleftheriadis</i> : Internationalprivatrechtliche Besonderheiten der Insolvenzverursachungshaftung und sonstiger insolvenzbezogener Haftungskonstruktionen	251

5. Teil: Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

<i>Klaus J. Hopt</i> : Corporate Governance und Krise: Verwaltungsrat und/oder Vorstand und Aufsichtsrat in Europa.	269
<i>Nikolaos Tellis</i> : Neue gesetzgeberische Entwicklungen im griechischen Gesellschaftsrecht	283
<i>Christoph Kumpan</i> : Europäische Kapitalmarktunion – marktorientierte Regulierung zur Bewältigung von Krisenfolgen	291

6. Teil: Arbeitsrecht

<i>Georg Caspers</i> : Das deutsche Insolvenzarbeitsrecht in der Krise – Der Beitrag des Arbeitsrechts zur Sanierung insolventer Unternehmen .	311
<i>Dimitrios Zerdelis</i> : Das griechische Kündigungsschutzrecht	339
Autorenverzeichnis	365

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht/andere Auffassung
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
ABIEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
ABIEU	Amtsblatt der Europäischen Union
ABS	Asset Baked Securities (forderungsbesichertes Wertpapier)
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für civilistische Praxis
ADEDY	Anótati Díkosi Enóseon Dimosíon Ypallílon (griechische Gewerkschaft für den öffentlichen Dienst)
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AFME	Association for Financial Markets in Europe (europäische Finanzmarktvereinigung)
AG	Aktiengesellschaft; Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AJDA	Actualité Juridique Droit Administratif
AktG	Aktiengesetz
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung(en)
AO	Abgabenordnung
AP	Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts – Arbeitsrechtliche Praxis (Zeitschrift)
APS	Kündigungsrecht: Großkommentar zum gesamten Recht der Beendigung von Arbeitsverhältnissen Kommentar zum gesamten Arbeitsrecht
AR	Artikel
Art./ Artt.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
B2C	Business-to-Consumer
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BankR	Bankrecht
BASF	Badische Anilin und Soda Fabrik
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)

Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-online Rechtsprechung
Begr.	Begründung
bes.	besonders
BetrAVG	Betriebsrentengesetz
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BIS	Bank for International Settlements
BJIBFL	Butterworths Journal of International Banking and Financial Law
BKartA	Bundeskartellamt
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BörsenR	Börsenrecht
BP	Background Paper
BRRD	Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Finanzinstrumenten
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestags
BürgR	Bürgerliches Recht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CAC	Collective Action Clause
CEO	Chief Executive Officer
CEPR	Centre for Economic Policy Research
CEPS	Centre for European Policy Studies
cf.	vergleiche
ch.	chapter
CHF	Schweizer Franken
ChrID	Chronika Idiotikou Dikaioi (griechische Zeitschrift)
CIEPR	Committee on International Economics and Policy Reform
Col. L. Rev.	Columbia Law Review
COM	Council of Ministers document
COSME	Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (2014–2020)
CRD	Richtlinie 2006/48/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen

d. h.	das heißt
DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst
BB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
DEE	Dikaio Epicheiriseon kai Etairion (griechische Zeitschrift)
Del. Ch.	Delaware Court of Chancery
dens.	denselben
DEPA	griechischer Gasversorger
ders.	derselbe
DESFA	griechischer Fernleitungsnetzbetreiber
dies.	dieselbe
DJT	Deutscher Juristentag
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
dt.	deutsch/e(n)
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde/ European Banking Authority
ebd.	ebenda
EBOR	European Business Organization Law Review
EBRD	European Bank for Reconstruction and Development
ECB	European Central Bank
ECFR	European Company and Financial Law Review
ECGI	European Corporate Governance Institute
ECLI	European Case Law Identifier
ecolex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
ed.	edition (Auflage)
eds.	editors (Herausgeber)
EEmpD	Epitheorisi Emporikou Dikaiou (griechische Zeitschrift)
EErgD	Epitheorisi Ergatikou Dikaiou (griechische Zeitschrift)
EfAD	Efarmoges Astikou Dikaiou (griechische Zeitschrift)
EfAth	Efeteio Athinon (Berufungsgericht Athen)
EFSF	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität/ European Financial Stability Facility
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
EGMR	Eurpäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGOV	Economic Governance Support Unit
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGZPO	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung
eig.	eigene/ eigentlich
Einl.	Einleitung
EIOPA (ESA)	European Insurance and Occupational Pensions Authority
EirPatr	Amtsgericht Patras
EMRK	Eurpäische Menschenrechtskonvention
EMU	Economic and Monetary Union
endg.	endgültig

entspr.	entsprechend/entspricht
EP	Europäisches Parlament
EpiskED	Episkopisi Emporikou Dikaiou (griechische Zeitschrift)
ERCL	European Review of Contract Law
ErfK	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht
ERT AE	Elliniki Radiofonia Tileorasi Anonymi Etairia (griechische Rundfunk- und Fernsehanstalt)
ESC	Europäische Sozialcharata/European Social Charter
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus/ European Stability Mechanism
ESRB	European Systemic Risk Board
ESUG	Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen
et al.	und andere
et seq.	und folgende
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVVO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuInsVO	Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren oder europäische Insolvenzverordnung
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EUR	Euro
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWIR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EYDAP	griechischer Wasserversorger
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht (Zeitschrift)
EZB	Europäische Zentralbank
f./ff.	folgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FBV	Finanzbuch Verlag
FD-InsR	Fachdienst Insolvenzrecht (Zeitschrift)
Fed. Reg.	Federal Register
FEK	Fyollo tis Efimeridas tis Kyverniseos (griechisches Regierungsblatt)
FKVO	Fusionskontrollverordnung (EG) Nr. 139/2004
Fla. St. U. Bus. Rev.	Florida State University Business Review
Fn.	Fußnote
Fordham L. Rev.	Fordham Law Review
FS	Festschrift

GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GemS-OSB	Gemeinsamer Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes
Ges.	Gesetz/e(s)
GewO	Gewerbeordnung
GFST's	Government Financial Stabilisation Tools
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GK-BetrVG	Gemeinschaftskommentar zum Betriebsverfassungsgesetz
GL	Guidelines
GmbHG	GmbH-Gesetz
GmbHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
GPR	Gemeinschaftsprivatrecht (Zeitschrift)
GS	Gedächtnisschrift
gr.	griechisch
grInsO	griechische Insolvenzordnung
GroßKomm AktG	Großkommentar zum Aktiengesetz
grSchRG	griechisches Schuldrechtsgesetz
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
grVerf.	griechische Verfassung
grZGB	griechisches Zivilgesetzbuch
grZPO	griechische Zivilprozessordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
h. M.	herrschende Meinung
Halbs.	Halbsatz
HGB	Handelsgesetzbuch
HRADF	Hellenic Republik Asset Development Fund (Verwertungsfonds für das öffentliche Privatvermögen)
hrsg.	herausgegeben
Hrsg.	Herausgeber
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. e.	id est (das heißt)
i. H. v.	in Höhe von
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IDW PS	Institut der Wirtschaftsprüfer Prüfungsstandards
IEO	Independent Evaluation Office
IKE	griechische Abkürzung für private Kapitalgesellschaft
IMF	International Monetary Fund
inkl.	inklusive
insbes.	insbesondere
INSEAD	internationale Wirtschaftshochschule
InsO	Insolvenzordnung

InstitutsVergV	Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten
IPOl	Internal Policies of the Union
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Zeitschrift)
IW	Institut der deutschen Wirtschaft
IWF	Internationaler Währungsfonds
J. Applied Corp. Fin.	Journal of Applied Corporate Finance
J. Delors Institute	Jacques Delors Institute
J. Fin. Econ.	Journal of Financial Economics
J. Risk & Uncertainty	Journal of Risk and Uncertainty
JBL	Journal of Business Law
JCMS	Journal of Common Market Studies
Jh.	Jahrhundert
JIBLR	Journal of International Banking Law and Regulation
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KBV	Kassenärztliche Bundesvereinigung
KG	Kommanditgesellschaft
KKG	Konsumkreditgesetz
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KO	Konkursordnung
KOM	Kommission
KR	Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzgesetz und zu anderen kündigungsschutzrechtlichen Vorschriften
krit.	kritisch/e(r)
KritV	Die Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht
KWG	Kreditwesengesetz
LG	Landgericht
LIBOR	London Interbank Offered Rate
lit.	littera
LLP	Limited Liability Partnership (Personengesellschaft nach britischem/US-amerikanischem Recht)
LMK	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs im Nachschlagewerk von Lindenmaier-Möhring
Ltd.	Limited Company by Shares (Kapitalgesellschaft in Großbritannien und anderen Commonwealthstaaten)
LTL	litauische Litas (Währung)
LUISS	Libera Università Internazionale degli Studi Sociali

m. Anm.	mit Anmerkung
m. a. W.	mit anderen Worten
m.b.H.	mit beschränkter Haftung
m. E.	meines Erachtens
m.N.	mit Nachweisen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
MiFID	Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente
MiFiD II	reformierte Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente
MLM	Multi-Level-Marketing
Mrd.	Milliarden
MTF	Multilateral Trading Facility
MüKo-AktG	Münchener Kommentar zum Aktiengesetz
MüKo-BGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MüKo-EU Wettbwr	Münchener Kommentar zum Europäischen Wettbewerbsrecht
MüKo-GWB	Münchener Kommentar zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
MüKo-InsO	Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung
MüKo-UWG	Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht
n. F.	neue Fassung
n.rkr.	nicht rechtskräftig
N.V.	Naamloze Vennootschap (Bezeichnung für Aktiengesellschaften nach niederländischem und belgischem Recht)
Nachw.	Nachweis(e)
NERIT	griechischer staatlicher Rundfunk
Neubearb.	Neubearbeitung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport
No.	Number
NoB	Nomiko Vima (griechische Zeitschrift)
NPL	Non-Performing Loans (notleidende Kredite)
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht - Rechtsprechungsreport
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
o.g.	oben genannt/e(s)
o.V.	ohne Verfasser
ÖBA	Österreichisches Bank-Archiv (Zeitschrift)
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OJEU	Official Journal of the European Union
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht

OTP	Országos Takarékpénztár (ungarisches Bankunternehmen)
OVG	Oberverwaltungsgericht
p.	page
para	paragraph
PCS	Potash Corporation of Saskatchewan
PS	Policy Statement
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift)
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
RegE	Regierungsentwurf
Rev.Int.	Revue internationale
RevUE	Revue de l'union européenne
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RHDI	Revue hellénique de droit international (griechische Zeitschrift)
RL	Richtlinie
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
RStruktFG	Restrukturierungsfondsgesetz
Rz.	Randziffer
s.	siehe
S.	Satz/Seite
s. a.	siehe auch
SAFE	Sustainable Architecture for Finance in Europe
SAG	Sanierungs- und Abwicklungsgesetz
SchRG	Schuldrechtsgesetz
SchuldR	Schuldrecht
SEAK	Kurzkommentar zum griechischen Zivilgesetzbuch
SEC	Securities and Exchange Commission
sec.	section
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilnahme von Menschen mit Behinderungen
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs
SMEs	small and medium-sized enterprises
SoFFin	Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung
sog.	sogenannt/e(r)
SozR	Sozialrecht
SpA	società per azioni (italienische Form der Aktiengesellschaft)
SPV	Special Purpose Vehicle (Zweckgesellschaft)
SRF	Single Resolution Fonds
SRM	Single Resolution Mechanism

SRM-VO	Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
SSM	Single Supervisory Mechanism
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
stv.	stellvertretend
SWD	Staff Working Document
SWP	Stabilitäts- und Wachstumspakt
SYSC	Senior Management Arrangements, Systems and Controls
SZW/RSDA	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht / Revue suisse de droit des affaires et du marché financier
TAIPED	griechischer Privatisierungsfond
TB	Tätigkeitsbericht
Tex. Int'l. L. J.	Texas International Law Journal
TLAC	Total Loss-Absorbing Capacity
TVG	Tarifvertragsgesetz
Tz.	Textziffer
TZBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
u.	und
u. a.	und andere/unter anderem
u. U.	unter Umständen
UG	Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)
UK	United Kingdom
UmstG	Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz)
UN	United Nations
Unterabs.	Unterabsatz
Urt.	Urteil
US	United States
USA	United States of America
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	von/vom
VbR	Zeitschrift für Verbraucherrecht
Verb.	Verbindung
VerbKrG	Verbraucherkreditgesetz
VerbrKrRL	Verbraucherkreditrichtlinie
Verf.	Verfasser/in
VergabeR	Vergaberecht (Zeitschrift)

VermAnlG	Vermögensanlagengesetz
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
VIPS	Viable Insolvency Procedure for Sovereigns
VO	Verordnung
Vol.	Volume
Vollvers.	Vollversammlung
Vorn.	Vornote
VorstAG	Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung
vs.	versus
VuR	Verbraucher und Recht (Zeitschrift)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WiVerw	Zeitschrift für Wirtschaftsverwaltungsrecht
WM	Wertpapier-Mitteilungen – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WP	Working Paper
WpPG	Wertpapierprospektgesetz
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb – Zeitschrift für Deutsches und Europäisches Wettbewerbsrecht
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion
Yale L. J.	Yale Law Journal
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZESAR	Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEW	Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung
ZfIR	Zeitschrift für Immobilienrecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
zusf.	zusammenfassend
zust.	zustimmend
zutr.	zutreffend
ZVI	Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International

Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht im Spiegel deutsch-griechischer Symposien

Harm Peter Westermann

I. Aufgabe und Fragestellung

Ich habe versprochen, im Rahmen der Tagung über „Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht in der Krise“ am Rande eines Abendessens über frühere deutsch-griechische Tagungen zu berichten, die diesen Themenkreis beleuchteten. Das zwingt dazu, die sehr schwerwiegenden Einzelfragen, die von angesehenen Referenten erörtert wurden, tunlichst kurz zu präsentieren. Ich habe daher eine der heutigen Themenstellung verpflichtete Auswahl von Beiträgen aus drei Sammelbänden getroffen, und zwar zu einer von *Tsouganatos* und *Hopt* veranstalteten Tagung mit dem (damals noch etwas unverfänglichen) Thema „Europäisierung des Handels- und Wirtschaftsrechts“, erschienen in Tübingen im Jahre 2006, zu dem von denselben Herausgebern betreuten Kongress-Dokument mit dem Titel „Das europäische Wirtschaftsrecht vor neuen Herausforderungen“, erschienen in Tübingen 2014, schließlich zu einem von meinen Schülern *Tröger* und *Karampatzos* herausgegebenen Band mit dem Titel „Gestaltung und Anpassung von Verträgen in Krisenzeiten“, erschienen ebenfalls 2014. Sie sehen, dass schon die Titel dieser Bände auf eine Fundgrube für Fragen des Europäischen Privat- und Wirtschaftsrechts hindeuten, wobei natürlich die beiden Letztgenannten es schon schwerpunktmäßig mit den uns auch diesmal beschäftigenden Wirtschaftskrisen, der von 2007/2008 und der aktuellen, zu tun hatten. Zu den Referenten gehörte bereits unser heutiger Veranstalter *Binder*, der den „Weg zu einer europäischen Bankenunion“ vorführte, Herr *Giovannopoulos* mit einer Stellungnahme zu der das europäische Gesellschaftsrecht maßgeblich bestimmenden EuGH-Entscheidung „Inspire Art“, Herr *Tellis* mit einer Würdigung der europäischen Handelsvertreter-RL sowie Herr *Psaroudakis* mit dem für uns heute unmittelbar einschlägigen Referat über Bankenrestrukturierung in der Wirtschaftskrise, alle also auch an der jetzigen Tagung beteiligt. Man sieht aber dem heutigen Tagungsprogramm auch an, dass die soeben genannten Referenten sich nicht einfach wiederholen, sondern ihre Forschungen fortgesetzt haben, wozu es angesichts der nicht nur das Privatrecht, sondern auch das Wirtschaftsrecht und sogar das Wirtschaftsverfassungsrecht heraus-

fordernden Fragen aus den Wirtschafts- und Staatskrisen ja auch Anlass genug gibt.

Angesichts des Umstandes, dass sich eine allgemeine Wirtschaftskrise auf – im Ansatz – privatrechtliche Fragen wie Verbraucherschutz, insbesondere bei Finanzierungsgeschäften, anders auswirken wird als auf die Behandlung genuin wirtschaftsrechtlicher Instrumente, etwa solcher zur Marktregulierung oder zur Bewältigung systemischer Krisen, werde ich zunächst auf einige Beiträge zum privaten Vertragsrecht unter europäischem Einfluss, damit schon zu privatrechtsinternen Entwicklungen eingehen, sodann auf wirtschaftsrechtlich, das heißt also hauptsächlich gesamtwirtschaftlich motivierte Einwirkungen auf privatrechtsrelevante Vorgänge und ihre Akteure.

II. Privatrechtsbezogene Beiträge

1. Zum Thema „Verbraucherschutz“ ließen sich bekanntlich Bände füllen, gerade nachdem ins BGB die umfangreichen, einen ganzen Untertitel einnehmenden Vorschriften über Verbraucherverträge und die hierfür eingeführten speziellen Informationspflichten, Grenzen der Vertragsfreiheit und besondere Abschlussmodalitäten eingefügt wurden. Das Ganze, das auf der RL 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher beruht und keineswegs auf die naturgemäß in Wirtschaftskrisen besonders sensiblen Finanzdienstleistungen beschränkt ist, stellt also den Beginn einer Umwälzung des BGB-Schuldrechts dar, die soeben durch eine neue Richtlinie und deren am 21.3.2016 in Kraft getretene Umsetzung zu den Wohnimmobilien-Kreditverträgen erweitert und vertieft worden ist. Vor diesem Hintergrund, der natürlich auch für das griechische Recht gilt, schien es mir interessant, die Einstellung bekannter griechischer und deutscher Juristen zum ursprünglichen Aufkommen und Aufstieg des Verbraucherschutzgedankens zu einem obersten Leitprinzip der Privatrechtsdogmatik – oberhalb von Privatautonomie, *pacta sunt servanda* und Eigenverantwortlichkeit – in den genannten Tagungsbänden exemplarisch anzuschauen. Das hat mich als ersten zu dem Beitrag von *Barbara Dauner-Lieb* über Europäisches Verbraucherschutzrecht als Motor der Veränderung des deutschen Privatrechts geführt, sodann zu der von *Athanasios Pouliades* am Beispiel der Kaufrechtsrichtlinie erörterten Bedeutung des Verbraucherschutzes im Kontext der Entwicklung eines europäischen Vertragsrechts. Beide Vorträge finden sich in dem Band aus dem Jahre 2006. Dieser liegt zwar jetzt schon 10 Jahre zurück, aber angesichts der von vielen als überzogen betrachteten Bedeutung und Wirkung des Verbraucherschutzgedankens könnte eine Retrospektive interessant sein, die nachfragt, ob man sich damals, also im Jahre 2005 und früher, über die Problematik, vor allem die Sprengkraft dieses Dogmas klar war oder sie wenigstens erahnt hat. Dieselbe Frage könnte ich mir angesichts eines eigenen größeren Aufsatzes

über die Einflüsse europäischer Reformen auf das nationale Zivilrecht in der *Elliniki Dikaiosini* 2010, 305 ff. stellen, was mich aber gezwungen hätte, meinen ziemlich umfangreichen griechischsprachigen Text ins Deutsche zurückzuübersetzen, was mein Zeitbudget überzogen hätte.

Frau *Dauner-Lieb*, die sich – ziemlich kritisch – an der Diskussion um die Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrechtsrichtlinie beteiligt hatte, sprach jetzt (S. 281) klar aus, dass das Prinzip der Gleichheit aller Rechtssubjekte zugunsten bestimmter Abnehmergruppen bzw. des Verwendungszwecks „Konsum“ partiell durchbrochen wurde, sie bezeichnete dies, auch wegen des Ausgreifens auf weite Bereiche des Allgemeinen Schuldrechts, als „juristischen Quantensprung“. Im Unterschied zur Entwicklung in anderen europäischen Ländern, auch Griechenlands, war in der deutschen Rechtspolitik von vornherein ziemlich klar, dass man kein allgemeines Konsumentenschutzgesetz schaffen, sondern die wichtigsten die Gewährleistungsansprüche des Käufers betreffenden Regeln der europäischen Richtlinie, z. T. allerdings auch des UN-Kaufrechts, ins allgemeine Kaufrecht übernehmen und daneben einen besonderen Abschnitt über Verkäufe eines Unternehmers an einen Verbraucher stellen würde. Frau *Dauner-Lieb* machte in den Äußerungen der deutschen Bundesjustizministerin (NJW 2001, 2281) die Motivation aus, „bei der Europäisierung des Zivilrechts eine Vorreiterrolle spielen zu können“ (S. 282), was ein wenig schon auf die späteren gescheiterten, neuestens aber wieder aufkommenden Pläne zur Schaffung eines europäischen Kaufrechts zielte, was eine grundsätzliche Abwägung zwischen dem das Privatrecht bis dahin bestimmenden liberalen Sozialmodell mit dem Postulat formal-abstrakter Gleichheit der Marktteilnehmer und auf der anderen Seite einem „sozialen Verbraucherschutzmodell“ leisten müsste (S. 288 ff.). Die Vorstellung von einem eigenständigen Sonderprivatrecht für wirtschaftlich unterlegene, auf Konsum angewiesene und daneben unter Gruppendruck stehenden Personenkreise sollte sich „marktwirtschaftskonform doch nur in einem sogenannten Informationsmodell“ niederschlagen (S. 290), das in der Schaffung mehrerer Instrumente zur Kompensation von Informationsdefiziten bestehen sollte. Frau *Dauner-Lieb* bezweifelte allerdings noch, dass auf europäischer Ebene ein besonderes zivilrechtsdogmatisches Informationsbedürfnis für verbraucherbezogene Regelungen bestehe (S. 293), und sie sah in der deutschen Umsetzung der Regeln zum Verbrauchsgüterkauf noch erhebliche, hauptsächlich mit dem Institut der Nacherfüllung zusammenhängende rechtstechnische Mängel. Daraus leitete sie Mahnungen für die europäischen Gesetzgeber ab, bei der Verwirklichung des viel größeren Projekts im Hinblick auf verbraucherrechtliche Ansätze Zurückhaltung zu wahren, denn (S. 296) schon jetzt sei das diesbezügliche Gemeinschaftsrecht „an so vielen Stellen ausgefertigt“, dass zu fragen sei, „ob nicht inzwischen der Verbraucher vor nicht ausreichend durchdachten Verbraucherschutzgesetzen geschützt werden muss“. Diese Warnung hätte m. E. stärker beachtet werden müssen.

2. Im deutschen Schrifttum ist einmal von einer Krise des liberalen Vertragsrechts gesprochen worden, und die Folgerungen von Frau *Dauner-Lieb* gingen in diese Richtung. Darum hat mich als nächstes beschäftigt, wie Herr *Pouliadis* damals die Bedeutung der Kaufrechtsrichtlinie einschätzte, die sich von den bis dahin bestehenden Verbraucherschutzvorschriften dadurch unterscheidet, dass sie als ein Eingriff in einen Kernbereich des nationalen Zivilrechts Auswirkungen auf das gesamte schuldrechtliche System habe (S. 299), so dass die Richtlinie ein allgemein europa-privatrechtliches, nicht nur verbraucherrechtliches Modell darstelle. Mit Blick auf ökonomische Umstände heißt es weiter, es gehe hier um die effiziente Gestaltung von Märkten durch allgemeines Privatrecht und nicht durch sonderprivatrechtliche Regelungen, weswegen dann aber die Beschränkung der Richtlinie auf Verbraucherkäufe „inhaltlich nicht gerechtfertigt“ sei, obwohl die Verwendung unabdingbarer Regeln das Funktionieren des Binnenmarkts tangierte (S. 301).

Wir sehen hier, dass der griechische Wissenschaftler in diesem Stadium der Entwicklung von einem Europäischen Vertragsrecht eine Modernisierung des nationalen Zivilrechts erwartete. Das wird im Folgenden sehr konkret an Neuregelungen des griechischen Zivilrechts wie der Ausdehnung der Vermutungsregel für Vertragswidrigkeiten, die binnen 6 Monaten nach der Lieferung offenbar werden, auf alle Käufe gezeigt, desgleichen an der nicht auf Verbraucherkäufe beschränkten Regelung des Rückgriffs des Letztverkäufers (über die ich seinerzeit meine griechische Doktorandin *Virginia Peraki* habe schreiben lassen). Natürlich sah *Pouliadis* auch Schwächen der nationalen Ordnung, so in der Beibehaltung der kaufrechtlichen Zusicherungshaftung, die wir in Deutschland allerdings auch nur sehr halbherzig aufgegeben haben, und wenn man sieht, welche beträchtlichen Schwierigkeiten unsere BGH-Judikatur mit der erwähnten Vermutungsregeln hat (s. MüKo-BGB/S. *Lorenz*, 2016, § 476 Rn. 4), ist nicht daran vorbeizukommen, dass die Integration des Europäischen Verbraucherschutzrechts in eine ausgearbeitete und rechtsdogmatisch gehandhabte nationale Kodifikation eine Daueraufgabe ist. Der mit dem Griechischen und dem Deutschen gleichermaßen vertraute Autor konnte sich daher ein Urteil zu der Frage erlauben, ob wirklich die Umsetzung der RL eine groß angelegte Schuldrechtsreform erfordert, was ihn zu dem Ratschlag brachte, die Arbeit am Verbraucherschutz „nicht mit großen, flächendeckenden Projekten zu beginnen“, sondern mit der „Regelung einigermaßen homogener und überschaubarer Gebiete“ (S. 305). Ob er die vorhin skizzierte neuere Rechtspolitik der Union als seinem Vorschlag entsprechend ansieht, muss heute natürlich offen bleiben, seine Stellungnahme und die von Frau *Dauner-Lieb* zeigen aber, worauf die Wissenschaftler, die sich als Repräsentanten einer nationalen Rechtsordnung betrachten können – obwohl Herr *Pouliadis* durchaus auch die Verhältnisse in anderen Mitgliedstaaten einbezogen hat –, beim Ausbau des schuldrechtlichen Verbraucherschutzes zu achten haben.

3. Es wird niemanden überraschen, dass schon in den zweiten hier ausgewerteten Sammelband diese aus der Frühzeit der europäischen Verbraucherschutzbewegung stammenden Fragen sehr zugespitzt wieder aufgegriffen wurden, und zwar in dem groß angelegten Beitrag meines Doktoranden *Antonis Karampatzos* über den Rechtspaternalismus im europäischen Verbraucherschutzrecht. Hier geht es – sogar im Schwerpunkt – um verhaltensökonomische Aspekte, in meiner – zugegebenen etwas vereinfachten – Perspektive um eine europäisch-psychologische Auseinandersetzung mit Rationalitätsdefiziten und Informations-Asymmetrien bei den Teilnehmern am Rechtsverkehr. Dieser Anschauungsweise, die aus einem sogenannten Marktversagen generelle Schutzbedürfnisse ableiten will, entspricht möglicherweise die zuletzt immer weiter verstärkte Zubilligung von Widerrufsrechten für schutzbedürftige Nicht-Unternehmer, vielleicht auch – im Bereich der Inhaltskontrolle von AGB – auch von unternehmerisch Tätigen, denen die Fürsorge durch den auf ökonomische Effizienz bedachten Gesetzgeber nicht vorenthalten werden soll. Der Autor sieht aber klar, dass das Privatrecht sich hierbei anschickt, den offenbar nicht mehr so mündigen Bürger zum Schutz vor übereilten, aber auch vor von ihm plötzlich bereuten Abschlüssen an die Hand zu nehmen. Das geht demnächst – nach einem bundesdeutschen Entwurf zum Bauvertrag – so weit, dass jeder Vertrag vom Besteller grundlos soll widerrufen werden können – die Zustimmung in Juristenkreisen ist fraglich.

Diesem Rechtspaternalismus, den *Karampatzos* in zahlreichen wissenschaftlichen Äußerungen hauptsächlich in Deutschland und England vorgeformt, wenn auch nicht unbedingt befürwortend, angetroffen hat, ist, so der Autor weiter, mit Vorbehalten zu begegnen. Hier wird in aller Offenheit, ebenfalls ökonomisch gedacht, in verschiedenen Zusammenhängen auf die bedeutenden Kosten hingewiesen, die die Beachtung der verschiedenen Verbraucherschutz-Instrumente auf Unternehmerseite verursachen muss, so dass die Aufwendungen für den Verbraucherschutz durch Aufschlag auf die Preise, u.a. die Überbürdung der Rücksendekosten nach Widerruf (S. 217), am Ende doch vom Verbraucher zu tragen sind – ein Argument freilich, das in der deutschen Diskussion bisher abwertend beurteilt wurde. Anders könnte es insoweit mit einem derzeit aktuellen, von *Karampatzos* noch nicht erwähnten kostenträchtigen Folgeproblem laufen, nämlich den Unsicherheiten und Aufwendungen, die sich um die Pflichten des Unternehmers zur richtigen Aufklärung über das Widerrufsrecht ranken, und bei denen sich neben dem zeitlich unbefristeten Widerrufsrecht auch Schadensersatzansprüche des nicht ausreichend aufgeklärten Verbrauchers einstellen (dazu kürzlich *Eichel*, ZfPW 2016, 52 ff.). Das Bundesjustizministerium hat ein Muster einer Widerrufsbelehrung publiziert, über das schon Abfälliges zu hören war; zum Glück hat der BGH eine vom Unternehmer ausgehende Belehrung, die von diesem Muster nur ganz unerheblich abwich, gelten lassen. Der Fall zeigt aber, dass die von *Karampatzos* teilweise, wenn auch

nur als Sinn der paternalistischen Interventionen in die Entscheidungsfreiheit angesehene Steigerung der ökonomischen Effizienz (S. 214) aus dem bisher noch überwiegenden „liberalen“, oder wie es *Eidenmüller* einmal formuliert hat, „weichen Paternalismus“ härtere Sanktionen machen könnte. Mit dieser Spannungslage schlägt sich außer dem nationalen Gesetzgebern auch die Union selber herum, der Autor erwähnt als genuin privatrechtliches Problem in diesem Zusammenhang die auch in Griechenland zu beobachtende Gefahr eines opportunistischen Verbraucherverhaltens in Gestalt bewusster Herbeiführung von Widerrufsfragen oder intensiver Benutzung einer beim Widerruf zurückzugebenden Ware.

In diesen Zusammenhang gehört dann auch eine ebenfalls von *Karampatzos* nicht erfundene, aber im Anschluss an mehrere, auch deutsche, Autoren befürwortetes rechtspolitisches Instrument, nämlich das sogenannte Optionsmodell. Hiermit soll dem Verbraucher bei Geschäften, die in einer möglichen Widerrufssituation verhandelt werden, die Wahl zwischen einem Vertrag mit vollem und einem mit eingeschränktem Widerrufsrecht, aber zu günstigeren Preisen, gegeben werden (S. 215 f.). Weder der nationale noch der europäische Gesetzgeber scheinen dem zuzuneigen, zumal Kosten des Unternehmers für eine Lösung mit Widerrufsrecht entstehen könnten, die dann wiederum über den Preis abgewälzt werden könnten. Noch weiter griffen Schutzinstrumente, die schlechthin manipulative Verhandlungsmethoden bekämpfen sollten, die es bekanntlich auch in geschlossenen Geschäftsräumen, also außerhalb einer eigentlichen Widerrufssituation, geben kann. So wünsche ich mir, zugegeben ein wenig leidgeprüft, schon lange ein Gesetz zur rigorosen Einschränkung etwa von Telefonwerbung für elektronische Kommunikation oder Energielieferungen.

Fazit: Der etablierte Paternalismus, der noch etwas im Streit mit der herkömmlichen Schuldrechtsdogmatik liegt, lässt sich nicht abkaufen und müsste in einzelnen besonders sensiblen Situationen gegenüber missbräuchlichen Praktiken, die allerdings auf beiden Seiten von Verbrauchergeschäften vorkommen könnten, abgesichert werden; das wäre also eine Auseinandersetzung mit dem Privatrecht in der Krise. Es hätte daneben schon gereizt, diesen Fragen durch Vorstellung eines weiteren, im Sammelband von 2014 enthaltenen Beitrags meine Habilitanden *Tobias Tröger* über Regulierung und Verhaltenssteuerung durch Privatrechtsnormen nachzugehen, bei dem es auch um den Stellenwert einer Folgenorientierung bei Entscheidungen zu Privatrechtsnormen geht; aber diese schon stark rechtstheoretische Perspektive würde für mein heutiges Programm zu weit führen, weil es nunmehr mit dem gebührenden Gewicht um das europäische Wirtschaftsrecht gehen soll.

III. Bankwirtschaftsrecht

1. Wenn von den Wirtschaftskrisen und ihren Auswirkungen auf die Rechtsgeschäfte die Rede ist, ist ein zentrales Thema die Notwendigkeit einer Bankenrestrukturierung. Wir wissen, dass dieses Thema in Griechenland wie in Deutschland in beängstigendem Maße praktisch gewesen ist, und sollten uns daher auch heute mit dem Beitrag von *Georgios Psaroudakis* im Sammelband von 2014 intensiv befassen. Vielleicht führt aber die Restrukturierung auch zu einer europäischen Bankenunion, die ebenfalls im Band von 2014 unser heutiger Veranstalter *Jens-Hinrich Binder* ausgeleuchtet hat. Die beiden Beiträge haben gemein, dass sie – anders als die Beiträge zum Verbraucherschutz – nicht private Transaktionen einem bestimmten, von klassischem Privatrecht verschiedenen Regime unterwerfen, sondern Marktteilnehmer wegen ihrer Relevanz für ein Funktionieren des Finanzmarkts, also der Kreditwirtschaft, des Einlagengeschäfts und der Risikoüberwachung dieser Geschäftstypen zum Gegenstand eines im Aufbau befindlichen Systems von Normen und Funktionsträgern machen. Zur Bewältigung u. a. dieser Probleme sind unionsrechtliche Grundlagen und ihre nationalen Umsetzungen, etwa zu dem von *Psaroudakis* analysierten staatlichen, weitgehend durch staatliche Fonds wie den griechischen Finanzstabilitätsfonds und den deutschen SoFFin, geschaffen worden.

Unter dem Stichwort Banken-Restrukturierung verstand man sowohl vorbeugende, unter Mitwirkung einer Aufsichtsbehörde auch von der bedrohten Bank mit einer Abwicklungsbehörde erarbeitete Pläne als Einwirkungen in das eigentliche Bankgeschäft bis hin zu seiner Übertragung auf andere Rechtsträger. Die Finanzierung stellte im Modell der staatliche Fonds bereit; Versuche des griechischen Gesetzgebers, die Anteilseigner eines Krisenunternehmens zu Kapitalerhöhungen, auch durch bisher außenstehende Geldgeber, zu zwingen und hierbei die Hauptversammlung zu übergehen, sind an drei von *Psaroudakis* zitierten Urteilen des EuGH gescheitert.¹ Die Rekapitalisierung überlebensfähiger Banken – ein Begriff, dessen Anwendung in manchen Fällen im Nachhinein mehr seherischen als juristischen Gehalt zu haben scheint – lag also damals ganz bei den mitgliedstaatlichen Unterstützungsmaßnahmen, was wie auch das Instrument der Garantiegewährung im europäischen Bereich beihilferechtliche Fragen aufwerfen kann. Inwieweit dies bei dem damals beschlossenen Einsatz des europäischen Stabilitätsmechanismus Hindernisse gebildet hat, konnte der Referent damals noch nicht voraussehen, könnte dazu aber heute das Nötige sagen. Aus zivilrechtlicher Sicht besonders aufsehenerregend waren die Anordnungen einer – unterschiedlich weit greifenden – Vermögensübertragung

¹ Im Einzelnen dazu auch *H. P. Westermann*, NZG 2015, 134ff. sowie *ders.*, Gesellschafter unter dem Schuttschirm der Gesellschaftsinsolvenz, in: Festschrift für Klamaris, 2016, S. 955ff.

von einem in seinem Bestand gefährdeten Institut auf eine andere Bank oder eine im öffentlichen Eigentum stehende sogenannte Brückenbank, wie sie *Psaroudakis* darstellt, wobei als Voraussetzung solcher Maßnahmen eine durch das Krisen-Unternehmen hervorgerufene Systemgefährdung eine große Rolle spielt, die das Finanzsystem als ganzes meint.

Dazu gehört der Versuch, Kreditnehmern möglichst einen funktionierenden Vertragspartner vorzusetzen, wobei aber natürlich die kumulative Übertragung von Aktiva und Passiva nötig erscheint, und auch, wie es beim Referenten in einem inzwischen populär gewordenen Ausdruck heißt, „toxische“ Vermögensgegenstände bedacht werden müssen – heute würde man vielleicht an Kunden mit Nummernkonten in Panama oder USA denken. Das letztere sollte besser nicht praktiziert werden, wenn es um das ebenfalls zu einem funktionierenden Finanzsystem gehörende Einlagengeschäft geht. Die sehr konkreten Ausführungen des Referenten zur systematischen Bedeutung der verschiedenen Geschäfts- und Vermögensgegenstände der Banken für das Finanzsystem haben mich davon überzeugt, obwohl es *Psaroudakis* teilweise anders sieht, dass es sich nicht im Schwerpunkt um Insolvenzrecht, sondern um materiell-rechtliche Risikoverteilung unter den Markt-Akteuren, eben unter Einbeziehung staatlicher Institutionen und staatlich geforderter und geförderter Selbsthilfeorganisationen von Bankengruppen handelt.

2. Ein anderer Punkt, den ich auch schon ansprach, ist die Europäisierung des Maßnahmenbündels einschließlich der Aufbringung von Kapital und einer eventuellen Schuldenabschreibung. *Binder* als Referent ging schon auf die Begründung eines einheitlichen Aufsichts- und eines Abwicklungsmechanismus ein, wobei klar war, dass der Entscheidungsträger auch über die nötigen Finanzmittel verfügen muss. Dies wurde damals auch zum Thema des Referenten, der die Verbesserung der Effizienz der zur Vorbeugung und Bewältigung von Finanzkrisen einzusetzenden Instrumente durch Zentralisierung in Europa als großes Ziel der Rechts- und Wirtschaftspolitik im Zusammenhang mit der Krise der Bankensysteme in Teilen der Eurozone, u. a. auch der europäischen Kommission, auf der politischen Agenda der Jahre 2012 und 2013 betrachtete, der sich aber auch fragte, ob die Ansätze bei einer übernational-koordinierten präventiven Aufsicht erreichbar sein würden. Der Referent machte aber schon damals Schwächen des damaligen Rechtszustandes aus, nämlich die Gefahr, dass die Aufsichtstätigkeit auch zum Schutz nationaler Märkte eingesetzt und für eine Erfassung von Vorgängen außerhalb des eigenen Hoheitsgebiets dann eher hinderlich werden könnte. Das in der präventiven wie in der reaktiven Aufsicht wohl noch immer dominierende Herkunftslandprinzip – wir kennen das auch aus den Anfängen eines internationalen Wirtschafts- und Wettbewerbsrechts –, aber auch, wie er es nannte, fiskalisch begründete Sorgen wegen der Kosten von Insolvenzabwicklung mussten wohl als Hindernis für eine Form der Bankenunion angesehen werden, die eine konsistente und nicht durch na-

tionale Interessen beeinflusste Bewältigung von Insolvenz- und Krisenszenarien erreichen sollte. Inzwischen gibt es ja die einheitliche Bankenaufsicht im Rahmen des Single Supervisory Mechanism (SSM), die allerdings durch nationale Sonderregelungen erschwert werden könnte.

Wenn in diesem Zusammenhang von einem „ebenso tiefen wie leistungsfähigen liquiden Bankensektor“ gesprochen wurde, so weiß man nach der Lektüre dieses Referats um die Aufgabe der Juristen und Ökonomen, man sieht auch die Notwendigkeit der von *Binder* ebenfalls geforderten Bereitschaft aller Mitgliedstaaten, sich und ihre Marktteilnehmer nicht nur uneingeschränkt den unionsweit agierenden Aufsichts- und Eingriffskompetenzen zu unterwerfen, und mehr noch: der Bereitschaft, steuer- und oder marktteilnehmerseitig die finanziellen Ressourcen für die Abwicklungs- bzw. Restrukturierungsmaßnahmen aufzubringen, und zwar ohne „Quersubventionierung“ der Kosten in Krisenstaaten. Ich übergehe jetzt aus Zeit- und Raumgründen den kühnen Gedanken an eine Bankenunion als Korrelat zur Währungsunion – die aktuelle Tagesform der letzteren verbietet das heute –, desgleichen die Reserven *Binders* gegenüber einem auch Unterstützungsmaßnahmen umfassenden Konzept der Handlungsmöglichkeiten der EZB. Das sind natürlichen Fragen, die sich in den gemeinsamen Forschungsarbeiten der Fachleute zweier Mitgliedstaaten der Union gut ausmachen; der Referent hat aber in einem weiteren ausführlichen Teil seines Vortrags die gewaltigen rechtstechnischen Schwierigkeiten einer grundlegenden, von Europa ausgehenden Reform der Bankensysteme der Mitgliedstaaten aufgezeigt, so dass man ihm glaubt, was zu tun ist, und von wem die hohen Ziele verwirklicht werden sollen, nämlich nicht allein, aber eben auch von Juristen, wie sie in diesen beiden Tagen Erfahrungen und Gedanken austauschen.

IV. Schluss

Der Versuch einer sachlich-fachlichen Zusammenfassung meiner Lesefrüchte könnte leicht als Flucht in eine Einladung zu einer promenade de digestion angesehen werden. Ich belasse es daher bei der Erwartung, dass die heutigen und die morgigen Vorträge und Diskussionen das Niveau und die Tragweite der von mir hier ausgewählten Menüvorschläge für zukünftige Veranstaltungen dieser Art aufrechterhalten werden. Den üblichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit sollte ich besser durch ein offenes „singnomi“ für den Missbrauch Ihrer Aufnahmebereitschaft und zur Entgegennahme und Diskussion der morgigen Referate ersetzen und wünsche hierzu – wiederum auf griechisch – kali orexi!

